

Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt Rinteln Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage des Platzes, Standes oder Raumes.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist, wer einen Markt beschickt, in seinem Namen oder Auftrag beschicken lässt oder sonst die Beschickung veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Für Jahrmärkte wird die Gebühr als Veranstaltungsgebühr und für alle anderen Märkte als Tagesgebühr erhoben.
- (2) Für die Gebührenberechnung ist der Flächeninhalt bzw. die Frontlänge des Standes, Platzes oder Raumes unter Einbeziehung aller Markisen und sonstigen Überbauten zugrunde zu legen. Angefangene Meter oder Quadratmeter werden aufgerundet.
- (3) Wegen nur teilweiser Nutzung der Marktzeiten oder der Markteinrichtungen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Marktgebühr ist bis zu dem in dem Zulassungsbescheid festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, erlischt die Platzzusage.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Fälligkeitstermin bis zum Marktbeginn hinausgeschoben werden.

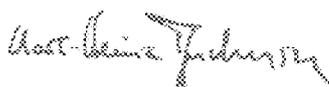
§ 5 Mehrwertsteuer

Der Gebühr wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe zugeschlagen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Marktgebührensatzung vom 06.06.2002 aufgehoben.

Rinteln, den 17.03.2005



(Buchholz)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, Nr. 4, vom 01.04.2005

Gebührentarif zur Gebührensatzung

Die Gebühren für die Benutzung der Märkte betragen:

A. Jahrmärkte

1. Fahrgeschäfte	je qm	2,50 EU
2. Kinderfahrgeschäfte, Ponyreiten, u. ä.	je qm	2,30 EU
3. Schau- und Laufgeschäfte	je qm	3,40 EU
4. Schießhallen, Ausspielungen, Greifer, Automaten	je qm	4,80 EU
5. Verlosungen u. ä.	je qm	7,20 EU
6. Verkaufsstände	je qm	4,50 EU
7. Imbissstände	je qm	9,80 EU
8. Ausschank	je qm	12,60 EU
9. Die Mindestgebühr beträgt je Stand		72,00 EU
10. Für Standplätze auf dem Markt- und Kirchplatz wird ein Zuschlag von 10 % erhoben.		
11. <u>Bewachung:</u> Von den Geschäften auf dem Markt- und Kirchplatz werden je lfd. Frontmeter 3,50 € für die Bewachung der Standplätze des Markt- und Kirchplatzes festgesetzt.		
12. <u>Werbung:</u> Gem. § 71 Gewerbeordnung wird auf alle festgesetzten Standgelder ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Standgeldes für Werbemaßnahmen erhoben.		

B. Wochenmarkt

1. Verkaufsstände	je lfd. m Front	1,00 EU
2. Verkaufsfahrzeuge	je lfd. m Front	1,00 EU
3. Verzehrstände	je qm	2,00 EU

C. Sonstige Märkte

1. Ausschankstände	je qm	5,50 EU
2. Imbiss-Stände	je qm	4,50 EU
3. Verkaufsstände	je qm	2,50 EU
4. Gewerbliche Ausstellungen	je qm	1,00 EU
5. Nicht kommerzielle Stände und Ausstellung von Tieren		gebührenfrei